



## **Bericht des Vorstandes**

### **Christian Amsinck**

Vorsitzender des Vorstandes  
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Vertreterversammlung der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
am 6. Dezember 2017 in Berlin

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Folie 1

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand hat, dem Votum des Haushalts- und Finanzausschusses folgend, am 17. August 2017 den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 aufgestellt.

Anschließend wurde er fristgerecht der Bundesregierung im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen „Beanstandungsverfahrens“ vorgelegt.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Diese Verfahrensregel bedeutet nicht, dass der Haushalt der Deutschen Rentenversicherung Bund durch die Bundesregierung zu genehmigen ist. Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat sie nur zu prüfen, ob der Haushaltsplan den rechtlichen Rahmen einhält. Ist dies nicht der Fall, hätte die Bundesregierung eine entsprechende Beanstandung auszusprechen mit der Konsequenz, dass wir uns erneut mit den beanstandeten Haushaltstiteln zu befassen hätten.

Um es aber gleich vorweg zu nehmen: Auch in diesem Jahr – wie in allen vorangegangenen Jahren – hat die Bundesregierung den Haushaltsplan 2018 nicht beanstandet, weder als Ganzes noch in Teilen.

Letztlich sind es aber Sie, meine Damen und Herren, die Selbstverwalter und Selbstverwalterinnen der Deutschen Rentenversicherung Bund, die über den Haushalt des größten Trägers der allgemeinen Rentenversicherung entscheiden. Wir alle haben damit eine große Verantwortung. Und wir können uns freuen, dass wir

wieder einmal die Sozialwahlen erfolgreich durchgeführt und uns zügig neu konstituiert haben, so dass wir über eine funktions- und handlungsfähige Selbstverwaltung verfügen. Dass ein Wahlergebnis auf Bundesebene so schnell und geräuschlos umgesetzt wird, ist gerade in den heutigen Tagen nicht selbstverständlich.

Der noch von dem alten Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgestellte Haushaltsplan für das Jahr 2018 liegt Ihnen heute zur Feststellung vor.

Dieser Haushaltsplan weist ein Gesamtvolumen von

Folie 2

**148 Milliarden 735 Millionen und 269 Tausend Euro**

aus, was einer Steigerung gegenüber dem Haushaltsvolumen des laufenden Jahres von 1,1 Prozent entspricht.

Zum Vergleich: Im Bundeshaushalt werden für 2018 nach dem Entwurf der alten Regierung rund 337,5 Milliarden Euro veranschlagt, was knapp dem 2 1/2fachen unseres Hausvolumens entspricht. Der Haushaltsplanentwurf der EU für das Jahr 2018 hat ein Haushaltsvolumen von rund 160 Milliarden Euro. Damit erreicht der heute von Ihnen festzustellende Haushalt nahezu das Volumen des gesamten EU-Haushaltes.

Natürlich ist der größte Teil der von uns erbrachten Leistungen durch gesetzliche Regelungen bestimmt und damit unserer Disposition weitestgehend entzogen. Das gilt aber auch für weite Teile der gerade beispielhaft von mir genannten anderen Haushalte.

## Folie 3

Eine Besonderheit unseres Haushaltsplanes besteht allerdings darin, dass das Haushaltsvolumen ganz wesentlich von einem Schlüssel bestimmt wird. Nach diesem Schlüssel, der mit der Organisationsreform in der Rentenversicherung 2005 eingeführt wurde, werden die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben, also insbesondere die Beiträge, Bundeszuschüsse und Rentenausgaben, den einzelnen Rentenversicherungsträgern nur buchhalterisch zugeordnet. Dadurch werden Ausgleichszahlungen zwischen den einzelnen Trägern weitgehend vermieden. Der Schlüssel wird jährlich angepasst. Er folgt mit einem time-lag von zwei Jahren dem gesetzlich vorgegebenen Zielwert, der im Jahr 2020 für die Deutsche Rentenversicherung Bund einen Anteil an allen gesetzlich Rentenversicherten von 40 Prozent vorsieht.

Nicht geschlüsselt werden die Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die Aufwendungen im Bereich der Rehabilitation und die Investitionen. Diese werden in vollem Umfang in den jeweiligen Haushalten der Träger veranschlagt.

Basis des Haushaltsplanes 2018 bilden die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung am 17. August 2017 und die Ergebnisse des gemeinsamen Schätzerkreises der DRV Bund, des BMAS und des BVA aus dem Juli dieses Jahres. Da diese Daten die Grundlagen auch für die Haushaltspläne der Regionalträger und der Knappschaftlichen Rentenversicherung bilden, und die einzelnen Träger zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten ihre Haushalte auf- und feststellen, werden Schätzergebnisse nachfolgend nicht mehr angepasst oder aktualisiert. Dementsprechend berücksichtigt der Ihnen vorliegende Haushaltsplan 2018 auch nicht die voraussichtliche Absenkung des Beitragssatzes zum kommenden Jahr auf

18,6 Prozent. Haushaltsrechtliche Probleme erwachsen daraus im Übrigen nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Folie 4

die Steigerungsrate des Haushaltsvolumens 2018 gegenüber dem laufenden Jahr von 1,1 Prozent beruht auf der geschätzten Entwicklung der Ausgaben, da diese die geplanten Einnahmen überschreiten. Den größten Anteil an den Ausgaben machen die Rentenausgaben mit 87 Prozent aus. Als Ergebnis der Schätzung werden diese mit einem Plus von 1,2 % gegenüber dem Haushaltsansatz 2017 veranschlagt.

Die Ausgabepositionen, die wir im Unterschied zu den Rentenausgaben als Selbstverwaltung weitgehend bestimmen und beeinflussen können, sind die Verwaltungs- und Verfahrenskosten, die Leistungen zur Teilhabe sowie die Investitionen.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sowie die Reha-Ausgaben unterliegen allerdings gesetzlichen Ausgabenobergrenzen, die für die Gesamtheit der Rentenversicherungsträger gelten. Diese Obergrenzen werden nach Regeln, auf die sich die Rentenversicherungsträger geeinigt haben, auf jeden Träger heruntergebrochen.

Folie 5

Für unser Haus wurde der Deckel für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten auf rund 1,64 Milliarden Euro festgesetzt. Mit den im Haushaltsplan 2018 geplanten Verwaltungs- und Verfahrenskosten von 1,58 Milliarden Euro wird der Deckel im Haushaltsplan 2018 um rund 60 Millionen Euro unterschritten. Wir werden im Übrigen, dies zu ihrer Information, auch den diesjährigen Deckel voraussichtlich

nicht zur Gänze ausschöpfen. Nach den letzten Hochrechnungen liegt der Ausschöpfungsgrad bei 93 %.

Folie 6

Die für unser Haus 2018 relevante Obergrenze für die Reha-Ausgaben beläuft sich auf rund 2,9 Milliarden Euro. Im Haushaltsplan sind rund 2,83 Milliarden Euro für Leistungen zur Teilhabe geplant, so dass wir um rund 70 Millionen Euro unter unserem Deckel bleiben.

Dabei ergibt sich die geplante Unterschreitung des Deckelbetrages als Ergebnis der geschätzten Inanspruchnahme von Reha-Leistungen im kommenden Jahr. Entgegen unseren Erwartungen müssen wir feststellen, dass trotz alternder Bevölkerung die Inanspruchnahme medizinischer Reha-Leistungen weniger stark steigt als erwartet, ja, in einigen Indikationsgruppen sogar sinkt. Die Ursachen sind wohl vielfältiger Natur. Um hier Licht ins Dunkle zu bringen, haben wir mit Hilfe eines Umfrageinstituts einschlägige Expertinnen und Experten befragt und ein Forschungsinstitut mit einer tiefgehenden Analyse des Reha-Antragsgeschehens beauftragt. Mit den Ergebnissen des Forschungsinstituts rechnen wir Ende kommenden Jahres.

Nachdem der Gesetzgeber mit dem Flexirentengesetz der gesetzlichen Rentenversicherung auch Leistungen zur Prävention in den Aufgabenkatalog geschrieben hat, unterliegen die hierfür erforderlichen Aufwendungen ebenfalls dem Reha-Deckel. Ob dies die Einhaltung des Reha-Deckels zukünftig gefährdet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Noch schöpfen wir den Deckel nicht aus. In diesem Jahr wird der Ausschöpfungsgrad bei ca. 93 Prozent liegen.

Soweit zur Ausgabenseite. Nun ein paar Anmerkungen zu den Einnahmen.

Folie 7

Natürlich machen die Beiträge den größten Anteil an den – geschlüsselten – Gesamteinnahmen aus. Mit 108,3 Milliarden Euro beträgt ihr Anteil 73,4 Prozent. Die Bundeszuschüsse sind mit 38,9 Milliarden Euro veranschlagt. Ihr Anteil an den Gesamteinnahmen beträgt damit 26,4 Prozent. Auf eine Besonderheit, meine Damen und Herren, möchte ich Sie ausdrücklich hinweisen: Erstmals seit Jahrzehnten haben wir negative Zinsen aus Geldanlagen in Höhe von rund 14,5 Millionen Euro veranschlagt. Dies basiert auf der Ihnen allen bekannten und vielfach diskutierten Zinssituation auf den Geld- und Finanzmärkten. Angesichts der Tatsache, dass wir unsere Nachhaltigkeitsrücklage zu aller erst liquide anzulegen haben, um auf jeden Fall die pünktliche Rentenzahlung sicherzustellen, und dies im Regelfall eine Anlagedauer von höchstens 12 Monaten zur Konsequenz hat, können auch wir uns den Marktverhältnissen nicht entziehen und haben in hohem Maße sogenannte Verwahrentgelte bzw. negative Zinsen hinzunehmen. Niemand weiß, wie lange diese Situation noch anhält, ich rechne aber nicht damit, dass sich im kommenden Jahr die Situation komplett ändert.

Meine Damen und Herren,

ich komme nun zu drei Forderungen der Rentenversicherung an den Gesetzgeber, die wir schon wiederholt vorgebracht haben, die aber immer noch unerfüllt sind und in einem Fall, der Diskussion um eine mögliche weitere Verbesserung der Berücksichtigung von

Kindererziehungsleistungen, nochmals verschärfte Brisanz bekommen haben.

Ich beginne mit einem von mir mittlerweile arg ungeliebten Thema, dem Wanderungsausgleich an die Knappschaft. Ungeliebt, weil schon ungezählte Male thematisiert und von der Politik immer wieder ignoriert.

Um die Folgen des Strukturwandels im Bergbau abzufedern, wurde 1992 der sogenannte Wanderungsausgleich eingeführt. Er soll Beitragsverluste ausgleichen, die der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Wanderung von ehemals knappschaftlich Versicherten zur allgemeinen Rentenversicherung entstehen. Nun bedeutet aber nicht jede Abnahme der Zahl knappschaftlich Versicherter, dass diese zu Beitragszahlern in der allgemeinen Rentenversicherung werden. Ein Großteil von ihnen dürfte schlicht in Rente gegangen sein. Um diesen Effekt zu berücksichtigen, sahen die gesetzlichen Bestimmungen zum Wanderungsausgleich von vornherein einen ausgleichsmindernden Faktor vor, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales per Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden sollte. Das Ministerium ist dieser Verpflichtung allerdings bis heute nicht nachgekommen.

Im kommenden Jahr wird die letzte Zeche im Ruhrgebiet geschlossen. Damit dürften relevante Versichertenwanderungen von der Knappschaft in die allgemeine Rentenversicherung endgültig der Vergangenheit angehören. Trotzdem gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Wanderungsausgleich unverändert weiter. Im Ergebnis subventioniert damit die allgemeine Rentenversicherung

den Staatshaushalt, da aus diesem die Defizite in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu decken sind.

Für den Wanderungsausgleich sind im vorliegenden Haushalt rund 1,3 Milliarden Euro veranschlagt. Für die gesamte allgemeine Rentenversicherung fallen sogar 2,7 Milliarden Euro an.

Der Wanderungsausgleich, meine sehr geehrten Damen und Herren, muss endlich so korrigiert werden, dass nur noch die Beitragsverluste, die der knappschaftlichen Rentenversicherung tatsächlich durch die Versichertenwanderung in die allgemeine Rentenversicherung entstehen, ausgeglichen werden.

In die gleiche Richtung geht unsere Forderung nach einer systemgerechten Finanzierung der Ausweitung der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz von 2014. Obwohl die Bundesregierung nicht einmal bestreitet, dass die Berücksichtigung eines zweiten Entgeltpunktes für Geburten vor 1992 eine gesamtgesellschaftlichen Aufgabe darstellt, hat sich der Gesetzgeber bisher geweigert, die daraus resultierenden Kosten in vollem Umfang zu übernehmen.

Sollte es unter einer zukünftigen Bundesregierung zu einer weiteren Verbesserung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten durch Einführung eines dritten Entgeltpunktes für Geburten vor 1992 kommen, wie dies seit dem Bundestagswahlkampf von Einigen gefordert wird, sind selbstredend auch die daraus folgenden Kosten allein und ausschließlich durch den Bundeshaushalt, also die Steuerzahler, zu tragen. Keinesfalls dürfen die Beitragszahlerinnen und

Beitragszahler mit den zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von gut 7 Milliarden Euro belastet werden.

Und soweit der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung durch diese Fehlfinanzierung angehoben werden muss – Mehrkosten von 7 Milliarden Euro entsprechen derzeit dem Aufkommen etwa eines halben Beitragssatzpunktes zur Rentenversicherung – finanzieren auch die Rentnerinnen und Rentner durch eine geringere Rentenanpassung einen Teil dieser Leistungsausweitung.

Angesichts der finanziellen Dimensionen dieser bereits Gesetz gewordenen und möglicherweise nochmals erweiterten, familienpolitisch motivierten Leistungsausweitungen beabsichtigen wir, in der nachfolgenden Bundesvertreterversammlung eine Entschließung zu verabschieden, die eine systemgerechte Finanzierung aus Steuermitteln derartiger Leistungsausweitungen fordert. Ich kann Sie nur Bitten, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, dieser Entschließung zuzustimmen.

Als dritte Forderung an den Bundesgesetzgeber erinnere ich an die Problematik der notwendigen Mindestausstattung der Rentenversicherung zur Vermeidung unterjähriger Liquiditätsengpässe.

Hierzu haben wir im Rahmen der Vertreter- bzw. Bundesvertreterversammlung im Juli 2015 eine Entschließung gefasst und die Bundesministerin aufgefordert, sich für eine gesetzliche Anhebung der Mindestausstattung der Rentenversicherung auf 0,4 Monatsausgaben einzusetzen. Obwohl unsere Argumente bei der Ministerin durchaus auf grundsätzliches Verständnis gestoßen waren, hat

sich bis heute nichts geändert. Zwar hat sich aufgrund der jetzt erneut verbesserten Schätzergebnisse zur finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung der Zeitpunkt, zu dem wir mit unterjährig Liquiditätsschwierigkeiten rechnen müssen, auf das Jahr 2022 verschoben. Das Problem ist damit aber nur aufgeschoben und nicht aufgehoben.

Wir wissen heute nicht, welche politischen Kräfteverhältnisse herrschen werden, sollte die Situation unterjähriger Liquiditätsengpässe eintreten. Niemand sollte aber die Gelegenheit erhalten, eine solche Situation auszunutzen, um gegebenenfalls Stimmung gegen die gesetzliche Rentenversicherung zu machen. Wir fordern nicht mehr, als dass ein drohender Vertrauensverlust in die Zahlungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung von vorneherein ausgeschlossen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

soviel zu unseren Forderungen an den Gesetzgeber. Zurück zum Haushalt 2018.

In der Gesamtschau aller für das Jahr 2018 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ergibt bei dem bereits genannten Haushaltsvolumen von 148,7 Milliarden Euro ein

**geplantes Defizit von 1,05 Milliarden Euro.**

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich hervorheben, dass es sich um ein geplantes, dem gesetzlichen Anpassungsmechanismus folgendes Defizit handelt und keineswegs ein Finanzierungsproblem indiziert. Ganz im Gegenteil: Wie zu Beginn meiner Ausführungen erläutert, wird der Beitragssatz zur Rentenversicherung im kommenden Jahr aufgrund der guten finanziellen Situation sogar um einen Zehntel Prozentpunkt gesenkt werden.

Diese insgesamt positive finanzielle Entwicklung im mittelfristigen Zeitraum darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass wir in den nächsten Jahren unsere Nachhaltigkeitsrücklage kontinuierlich abbauen werden. In jedem Jahr werden wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Beitragssatzfestsetzung „Defizite“ planen und ausweisen. Den möglichen Fehlinterpretationen und Ängsten sollten wir immer proaktiv entgegenreten.

Meine Damen und Herren,

lassen Sie mich abschließend Ihnen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses noch den Dank des Staatssekretärs Albrecht übermitteln, unter dessen Leitung das diesjährige Haushaltsgespräch im Rahmen des von mir eingangs erwähnten „Beanstandungsverfahrens“ durch die Bundesregierung stattfand.

Herr Staatssekretär Albrecht betonte in seiner Rede, dass in der zu Ende gehenden Legislaturperiode die Rentenversicherung eine Reihe von neuen Gesetzen schnell und effizient umgesetzt bzw. deren Umsetzung vorbereitet habe, wie etwa das Rentenpaket, das Flexirentengesetz, das RV-Leistungsverbesserungsgesetz, das

EM-Leistungsverbesserungsgesetz oder das Rentenüberleitungsabschlussgesetz. Er lobte darüber hinaus die aus seiner Sicht „gute Entwicklung“ der Verwaltungs- und Verfahrenskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund, in deren Rahmen mit dem bestehenden Personal auch die zusätzlichen Aufgaben geschaffen wurden.

Diesen Worten möchte ich mich anschließen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.